

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1)

**Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“
und 5.1 „Mobilität“**

Änderungsbegründung und Verordnungsentwurf

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV). Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art. 18 sowie Art. 21 und 22 BayLplG i.V.m. § 8 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

2. Anlass

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, die Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ vollständig neu zu fassen.

Die Überarbeitung der Kapitel „Siedlungsstruktur“ (in Kraft seit 2009) und „Mobilität“ (in Kraft seit 2008) ist erforderlich, um die Regionalplanung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen anzupassen. Die Fortschreibung trägt den Empfehlungen des REMOSI-Gutachtens Rechnung und setzt die fachlich relevanten, fortgeschriebenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern um, zu nennen ist insbesondere die Verordnung über die LEP-Teilfortschreibung 2023 zu den Themen gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen, Klimawandel und gesunde Umwelt sowie nachhaltige Mobilität.

Die Kapitel wurden auf Grundlage des REMOSI-Gutachtens und nach den Vorgaben des Planungsausschusses erstellt. Auf der 103. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses am 25.06.2021 wurde das Szenario „kompakt und ambitioniert“ als Grundlage für die auszuarbeitenden Empfehlungen und am 19.11.2021 die zugehörigen Empfehlungen des Gutachtens zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Demnach wurden die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte mit der Ausarbeitung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ anhand der Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens beauftragt. Dieser Entwurf liegt nun vor.

3. Kurzübersicht über die wesentlichen Inhalte

Die Kapitel „Siedlungsstruktur“ und „Mobilität“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain sind eng miteinander verzahnt und bilden gemeinsam die Grundlage für eine zukunftsfähige, nachhaltige Regionalentwicklung. Eine integrierte Siedlungsplanung, die sich an Mobilitätsknoten orientiert, schafft kurze Wege und erleichtert die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung von Mobilitätsknoten die stärkere Vernetzung verschiedener Verkehrsträger und unterstützt die Ziele einer klimafreundlichen Entwicklung.

Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“

Für das Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ bilden das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayerns, insbesondere das darin enthaltene Kapitel „3 Siedlungsstruktur“ sowie das REMOSI-Gutachten die hauptsächlichen Grundlagen für die Fortschreibung. Darüber hinaus werden die Schutzgutkarten Klima/Luft mit der zentralen Planungshinweiskarte des Landesamtes für Umwelt sowie die Gebietsbestimmungsverordnung Bau der Bayerischen Staatsregierung vom 16.09.2022 (nach § 201a BauGB) als Basis herangezogen. Als weitere Grundlagen und Referenzen wurden u.a. Regionalpläne der benachbarten Planungsregionen der Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg sowie auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie herangezogen.

Eine Neufassung der Festlegungen des Kapitels 3.1 im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain ist unter anderem deshalb notwendig, weil seit dessen letzter Fortschreibung vor über 15 Jahren das LEP Bayern schon mehrfach geändert wurde. Daher bedürfen die Festlegungen einer inhaltlichen Aktualisierung an nun geltende Grundsätze und Ziele aus dem LEP. Das jetzt neugefasste Kapitel „Siedlungsstruktur“ im Regionalplan 1 baut zwar teilweise auf den bisherigen Festlegungen auf, wurde jedoch neu strukturiert und in seinem Umfang auf das Wesentliche reduziert. Aus der heutigen Perspektive neue und fachlich relevante Aspekte, die bislang nicht oder nur geringfügig Bestandteil des Kapitels 3.1 waren, wurden ergänzt. Das betrifft insbesondere die Themen Wohndichte, Klimawandel und Klimaanpassung, bedarfsgerechte und integrierte Siedlungsentwicklung in Verknüpfung mit der Verkehrsinfrastruktur, vor allem dem ÖPNV, sowie den Einsatz bestimmter Bauformen, die der aktuellen Haushalts- und Altersstruktur in der Region Rechnung tragen sollen. Zudem werden die Aspekte der Ressourceneffizienz und des Flächensparens sowie der Innenentwicklung stärker in den Fokus gerückt. Andererseits wird das Kapitel gestrafft und auf regionalplanerisch zu regelnde Inhalte konzentriert. Inhalte, die aus Sicht der Regionalplanung bereits ausreichend und detailliert durch andere Fachstellen und Gesetze geregelt sind werden im Vergleich zur bisherigen Ausführung des Kapitels eingekürzt. Das betrifft insbesondere Festlegungen zu Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung, der Städtebauförderung sowie des Denkmalschutzes.

Bestrebung der Kapiteländerung ist insgesamt, eine nachhaltige Raumentwicklung und einen sparsamen Umgang mit Fläche sowie anderen Ressourcen zu unterstützen. Raumnutzungskonflikte sowie negative Effekte des interkommunalen Wettbewerbs sollen durch die überarbeiteten Festlegungen bestmöglich minimiert werden. Im Sinne der Flächeneffizienz und der Region der kurzen Wege sollen vorhandene Mobilitätseinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen mit den Schwerpunkten des künftigen Siedlungsausbaus zusammengelegt werden. Die Siedlungsdichte in Wohngebieten soll maßvoll erhöht werden, um trotz der Schaffung neuen Wohnraums möglichst viel Freifläche im Außenbereich zu erhalten und die Struktur des Wohnbaubestands kontinuierlich zu diversifizieren. Die Festlegungen sehen dazu entsprechend der REMOSI-Empfehlungen u.a. die Einführung von Mindestwohndichten vor.

Kapitel 5.1 „Mobilität“

Für das Kapitel 5.1 „Mobilität“ sind neben dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem REMOSI-Gutachten auch der Bundesverkehrswegeplan, der Deutschlandtakt, die europäischen Leitlinien zur integrierten Netzgestaltung, das Bundesschienenwegeausbaugesetz, das Gesetz über den öffentlichen Nahverkehr in Bayern, der Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, der bayerische Ausbauplan für Radschnellverbindungen sowie regionale Konzepte

wie der Nahverkehrsplan Bayerischer Untermain, das Güterverkehrskonzept Miltenberg und die Radverkehrskonzepte Grundlage für die Fortschreibung.

Im Bereich Mobilität liegt das Hauptaugenmerk ebenfalls auf der abgestimmten Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung hin zu einer Region der kurzen Wege. Diese wird unterstützt, indem Mobilitätsknoten und Ankerpunkte an Bahnhöfen und anderen wichtigen Haltepunkten festgelegt werden, um verschiedene Verkehrsträger optimal zu verknüpfen. Das Schienennetz für Personen- und Güterverkehr bildet das Rückgrat des öffentlichen Nahverkehrs am Bayerischen Untermain. Bahnhöfe und Haltepunkte sollen barrierefrei gestaltet und die Taktung verbessert werden. Die Stärkung des Umweltverbunds durch den Ausbau von ÖPNV, Rad- und Fußwegen ist ein zentrales Anliegen. Ergänzend soll das Straßennetz bedarfsgerecht weiterentwickelt, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung berücksichtigt und das Radwegenetz mit Radschnellverbindungen sowie neuen Brücken für Rad- und Fußverkehr ausgebaut werden. Übergeordnetes Ziel der Festlegungen und auch des REMOSI-Gutachtens ist die Reduktion der motorisierten Verkehre sowie die Reduktion der erzeugten Treibhausgase. Wichtige Voraussetzung ist dafür eine möglichst gute und effiziente Anordnung der Funktionen der einzelnen Räume, ebenso wie die Sicherung und Entwicklung der Freiräume.

Der Regionalplan sieht die Trassensicherungen für den Ausbau und die Elektrifizierung von Schienenstrecken, für die Nachnutzung einer ehemaligen Schienenstrecke, für Radschnellverbindungen sowie Radwegebrücken, und die Festlegung von neuen Haltepunkten vor. Weitere Inhalte der vorliegenden Regionalplanänderung im Kapitel 5.1 „Mobilität“ sind Festlegungen zum Güterverkehr, zum ÖPNV, zur Straßeninfrastruktur, Binnenschifffahrt und Häfen sowie Luftverkehr.

Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

Die Neufassung der textlichen Festlegungen macht auch Änderungen an der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des RP1 notwendig. Die Änderungen werden in sogenannten „Tekturkarten“ dargestellt, die Teil der Verordnung sind.

- Tekturkarte 10a enthält zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele der Kapitel Siedlungsstruktur und Mobilität, wie Trassensicherungen im Bereich Schiene und Radverkehr, die Festlegung von Mobilitätsknoten und Bereichen, die für eine stärkere Siedlungsentwicklung geeignet sind.
- Tekturkarte 10b enthält die Aufhebung von Festlegungen, die sich auf das bisherige Regionalplankapitel beziehen. Zu nennen sind räumliche Ausschlüsse von kommunalen Siedlungsentwicklungen in bestimmte Entwicklungsrichtungen sowie die nachrichtlichen Darstellungen verkehrlicher Ausbaumaßnahmen im Bereich Autobahn, Bundesstraße oder Staatsstraße.

Aufhebung der bisherigen Festlegungen

Verbunden mit der vollständigen Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ ist die Aufhebung der bisherigen Festlegungen.

19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:

Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, (GVBl. S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die XX. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. XXX), werden wie folgt geändert:

- (1) Das Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ wird vollständig neu gefasst. Die Ziele und Grundsätze sind Bestandteil der Verordnung und in Anlage 1 aufgeführt und begründet. Die bisherigen Festlegungen des Kapitels 3.1 „Siedlungsstruktur“ entfallen.
- (2) Das Kapitel 5.1 „Mobilität“ wird vollständig neu gefasst. Die Ziele und Grundsätze sind Bestandteil der Verordnung und in Anlage 2 aufgeführt und begründet. Die bisherigen Festlegungen des Kapitels 5.1 „Mobilität“ entfallen.
- (3) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird geändert durch die Tekturkarte 10a zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele enthält. Tekturkarte 10a ist als Anlage 3 Bestandteil der Verordnung.
- (4) Entfallende bisherige Festlegungen der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind in Tekturkarte 10b zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt, die als Anlage 4 Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, den ...
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender